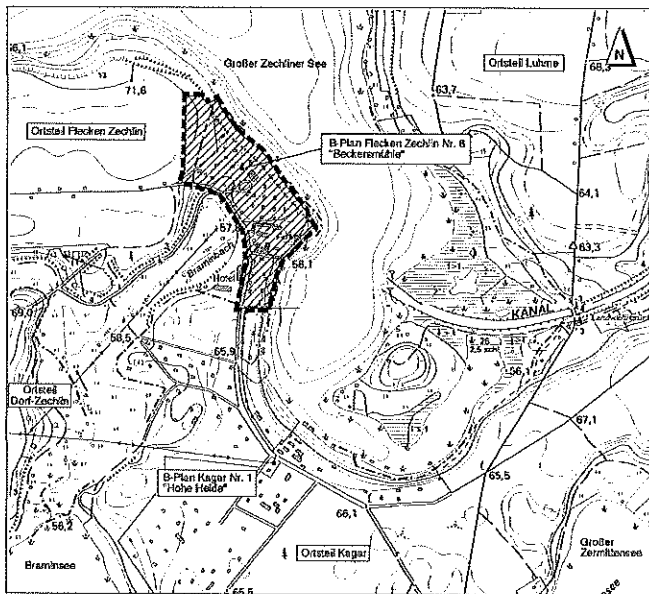


## Bekanntmachung

**OT: Flecken Zechlin: 1. Änderung de Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 07.05.2018 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Das Änderungsverfahren wurde nach § 13 BauGB durchgeführt.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit ca. 8,15 ha befindet sich vollständig innerhalb der Flur 18 in der Gemarkung Flecken Zechlin, im Gemeindeteil Beckersmühle (siehe Lageplan), im Ortsteil Flecken Zechlin.

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtswirksamen räumlichen Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Planungsgemeinschaft Zechlin in der Stadt Rheinsberg.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ mit Planzeichnung (Teil A) und Teil B, Begründung können ab sofort im Bau- und Bürgeramt der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können zudem auf folgender Internetseite der Stadt Rheinsberg eingesehen werden.

<http://verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen.html>

sowie im Landesportal:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, 02.10.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'FRS', written in a cursive style.

Frank-Rudi Schwochow